



AHO · Spandauer Damm · 14059 Berlin

Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Leiter der Fachkommission  
'Akustik und Thermische Bauphysik'

Spandauer Damm 73  
14059 Berlin  
Fon: +49 (0)30 – 32 60 78 70  
Fax: +49 (0)30 – 32 60 78 71  
aho@aho.de  
www.aho.de

2. August 2006

## **Merkmale der Planungsleistungen für Bauakustik §§ 71 – 75 des AHO-Arbeitspapiere**

Die Leistungen für Bauakustik sind Planungsleistungen.

Sie beinhalten im Wesentlichen die Erarbeitung von Konzepten, Entwürfen und Nachweisen. Die seit 1985 gültige Formulierung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 HOAI (gültige Fassung) lautet z. B. "Erarbeiten des Planungskonzeptes..." .

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zählt ebenso wie der Tragfähigkeitsnachweis bei der Tragwerksplanung ("Statik") zu den bautechnischen Nachweisen nach der Musterbauordnung bzw. den Landesbauordnungen und stellt den größten Teil der Leistungen des Teil XI dar. Der Nachweis ist gemäß Einführungserlassen der Länder mit dem Bauantrag vorzulegen.

Die klassischen Merkmale einer Planung (Vorentwurf/Konzept, Entwurf und Nachweis) sind gegeben.

Die Leistungen werden in einer frühen Phase der Bauplanung erbracht, in der seitens des Objektplaners im Regelfall noch keine verbindlichen Vorgaben vorliegen.

In Zusammenarbeit mit Planern von Gebäuden und Ingenieurbauwerken sind kreativ die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz von Decken, Wänden, Treppen, Türen, Fassaden, Fenstern und bei der Haustechnik zu entwickeln und abzuklären, wobei wirtschaftliche, gestalterische und konstruktive Aspekte sowie Aspekte der Nachhaltigkeit einfließen. Die geistig-schöpferischen Merkmale der Planungsleistungen stehen hier im Vordergrund.

Die entsprechenden Maßnahmen werden anschließend vom Objektplaner und vom Planer der technischen Ausrüstung in deren Planungen übernommen.



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

Zu den Leistungen für den Schallschutz zählt dann anschließend die Überprüfung dieser Planungen sowie der Bauausführung (einschließlich der Erfassung und der Bewertung der üblicherweise stattfindenden Änderungen) aus bauakustischer Sicht und die Erstellung eines Schlussdokumentes nach den Vorschriften der Landesbauordnung, welches bei der Bauaufsicht zur Bauakte vorzulegen ist.

Wiesbaden, 2. August 2006

Elmar Sälzer